

# Real Estate Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen  
für Österreich von EY

## Real Estate Tax Update

---

### Inhalt

- 01 Abgabenänderungsgesetz 2022: Änderungen im Nachgang zur Rs Titanium
- 02 BFG: Vertragserrichtungskosten in GrEST BMG I
- 03 BFG: Ertragsteuerliche Relevanz der Vermietung an Miteigentümer
- 04 VwGH: Haftung des Rechtsanwaltes für die ImmoEST
- 05 VwGH: Teilwertabschreibungen auf hergestellte Eigentumswohnungen
- 06 VwGH: Veräußerung von Anteilen an einer grundstücksverwaltenden Kommanditgesellschaft - private Grundstücksveräußerung?

### Abgabenänderungsgesetz 2022: Änderungen im Nachgang zur Rs Titanium

In der jüngsten EuGH-Rechtsprechung (EuGH 3.6.2021, C-931/19, Titanium) wurde der Begriff der festen Niederlassung umsatzsteuerlich für die korrekte Leistungsbesteuerung neu beurteilt. Eine in Österreich gelegene Geschäftsfläche, die von einem ausländischen Unternehmen bloß vermietet wird, ist demnach noch keine feste Niederlassung, wodurch das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist. Dadurch geht die Steuerschuld auf den Mieter in Österreich über, der die Umsatzsteuer abzuführen hat.

Dies hat zur Folge, dass ausländische Vermieter ab dem 1. Jänner 2022 umsatzsteuerlich nicht mehr in Österreich registriert werden können und die Vorsteuer im Zuge des Rückerstattungsverfahrens im Ansässigkeitsstaat beantragt werden musste.

Ins Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde nun der Wegfall des Reverse-Charge-Systems bei Vermietung von Grundstücken im § 19 Abs 1 UStG aufgenommen. Demnach soll zukünftig wieder eine umsatzsteuerliche Registrierung sowie Veranlagung seitens des ausländischen Vermieters in Österreich möglich sein. Infolgedessen wäre der Vorsteuerabzug im Wege von Umsatzsteuervoranmeldungen sowie einer Veranlagung in Österreich wie bisher möglich.

# BFG: Vertragserrichtungskosten in GrEst BMGI

BFG 11.2.2022, RV/7100323/2022

Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 GrEstG 1987 bemisst sich die Gegenleistung grundsätzlich vom Kaufpreis inklusive der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Gegenleistung ist jede, über den Verkaufspreis hinausgehende Aufwendung im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf, die der Erwerber erbringen muss, um das Grundstück zu erhalten. Hierzu zählen insbesondere alle in knappem zeitlichem Zusammenhang mit dem Kaufvertrag eingegangenen Verpflichtungen. Die übernommenen sonstigen Leistungen beinhalten auch Leistungen, die auf Grund des Gesetzes oder auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung dem Verkäufer obliegen, aber auf Grund der Parteienabrede vom Erwerber getragen werden müssen.

Die Vertragserrichtungskosten sind dann als Gegenleistung zu werten und in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Vertragserrichtung zwar durch den Veräußerer in Auftrag gegeben wird, der Erwerber sich jedoch vertraglich dazu verpflichtet die Kosten zu tragen. Dadurch ergibt sich für den Erwerber eine sonstige Leistung, die er erbringen musste, um das Grundstück zu erwerben.

In vorliegendem Sachverhalt hat die Veräußerin die Errichtung des Vertrages beauftragt und die Beschwerdeführerin hat sich zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet. Die Beschwerdeführerin argumentierte, dass es sich bei den gegenständlichen Kosten um solche handelt, die wirtschaftlich betrachtet ausschließlich ihr zuzuordnen und daher nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen seien. Aus der Erkenntnis des VwGH vom 23.1.2003 zu 2001/16/0353 ergibt sich, dass es für die Berechnung der Bemessungsgrundlage irrelevant ist, dass die Vertragserrichtungskosten iHv 1% des Kaufpreises, Kosten für die Individualisierung, Verbücherung, steuerliche Selbstberechnung, treuhändische Abwicklung des Vertrages, etc beinhalten, da diese trotzdem aus der Beauftragung durch die Veräußerin resultieren und insgesamt als Vertragserrichtungskosten zu werten sind. Das BFG hält außerdem entgegen, dass eine konkrete Aufteilung der Kosten nicht möglich ist, da für diese ein Pauschalbetrag von 1% des Gesamtkaufpreises entrichtet wurde. Die von der Beschwerdeführerin übernommenen Kosten sind somit als sonstige Leistungen gemäß § 5 Abs 1 Z 1 GrEstG 1987 anzusehen.

# BFG: Ertragsteuerliche Relevanz der Vermietung an Miteigentümer

BFG 30.11.2021, RV/1100159/2019

Das BFG hat in einem Fall betreffend die Vermietungen an Miteigentümer sich an der neueren Judikatur Linie des VwGH orientiert.

In der älteren Rechtsprechung des VwGH wurden Einkünfte aus einer Vermietung an Miteigentümer dann in die Feststellungen der Einkünfte der Vermietungsgemeinschaft miteinzubeziehen, wenn diese Vermietung aufgrund eines fremdüblichen Vertrages erfolgte. Demgegenüber hat der VwGH die steuerliche Anerkennung in seiner jüngeren Rechtsprechung jedoch stark eingeschränkt. So erkannte der VwGH (Vgl. Erkenntnis vom 30.6.2010, 2005/13/0057), dass Vermietungen von Wohneinheiten an Miteigentümer, die diese Wohneinheiten für eigene Wohnzwecke nutzen, nicht als Einkunftsquelle anzuerkennen seien, da idR keine Mietverträge anzunehmen seien, sondern lediglich das allen Miteigentümern gemäß § 833 ABGB ohnehin bereits zustehende Benutzungsrecht einvernehmlich geregelt wird.

In seinem Erkenntnis legt das BFG dar, das aus diesem Grund stets eine bloße Gebrauchsregelung vorliegt, wenn und insoweit eine Wohnung von einem Miteigentümer für dessen eigenen Wohnzwecke verwendet wird und die maßgebliche Wohneinheit nicht seinen Miteigentumsanteil übersteigt. Erst wenn und insoweit die Vermietung an den Miteigentümer dessen Miteigentumsanteil übersteigt, kann dies ertragsteuerlich relevant sein. Hält die Vermietung und der jeweilige Sachverhalt dann dem Fremdvergleich statt, ist die Vermietung an den Miteigentümer ertragsteuerlich von Relevanz. Dann erzielen zumindest die anderen Miteigentümer aus der Vermietung anteilig Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

## VwGH: Haftung des Rechtsanwaltes für die ImmoEST

VwGH 09.02.2022, Ro 2022/15/0004

### Sachverhalt

Ein Rechtsanwalt nahm für einen Grundstücksverkauf die Selbstberechnung der ImmoEST für seinen Mandanten vor. Er ermittelte dabei die Bemessungsgrundlage gem § 30 Abs 4 Z 2 EStG unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten iHv 86% des Veräußerungserlöses (Altvermögen).

Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Bemessungsgrundlage nach § 30 Abs 4 Z 1 EStG zu berechnen sei, da es im September 2015 zu einer Widmungsänderung der Liegenschaft kam. Demnach wären nur 40% des Veräußerungserlöses als Anschaffungskosten anzusetzen gewesen. Daraufhin erließ das Finanzamt einen Haftungsbescheid gegenüber dem Rechtsanwalt für den Mehrbetrag an ImmoEST.

### Verfahrensablauf

Gegen den Haftungsbescheid erhob der Rechtsanwalt Beschwerde, welche vom BFG abgewiesen wurde. Die Revision an den VwGH führte zur Aufhebung der Entscheidung des BFG. Der VwGH führte aus, dass grundsätzlich der Grundstücksverkäufer Steuerschuldner der ImmoEST ist und der Rechtsanwalt als Parteienvertreter daneben gem § 30c Abs 3 dritter Satz EStG haftet, sofern er wider besseren Wissens auf Grundlage der Angaben des Grundstücksverkäufers die ImmoEST zu niedrig berechnet hat.

Das BFG habe sich lediglich mit der richtigen Höhe der abzuführenden ImmoEST befasst. Die Frage, ob der Rechtsanwalt eine allenfalls unrichtige Berechnung der ImmoEST wider besseren Wissens auf Grundlage der Angaben des Grundstücksverkäufers vorgenommen hat, wurde überhaupt nicht behandelt. Vielmehr hätte das BFG prüfen müssen, ob der Haftungstatbestand des § 30c Abs 3 dritter Satz EStG überhaupt erfüllt ist. Mangels Vorliegen einer solchen Prüfung, war die Entscheidung inhaltlich rechtswidrig und damit aufzuheben.

### Conclusio

In § 30c Abs 3 dritter Satz EStG wird normiert, dass der Parteienvertreter zusätzlich zum Steuerschuldner zur Haftung herangezogen werden kann. Der Parteienvertreter haftet jedoch nur dann für die Richtigkeit der ImmoEST, wenn er diese wider besseres Wissen auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen berechnet hat. Wo ‚wider besseres Wissen‘ beginnt und wo es aufhört, ist freilich nach wie vor unscharf und hängt vom Einzelfall ab. Auch wurde in diesem Judikat nach wie vor nicht beantwortet, welcher Nachweis vom Steuerpflichtigen im individuellen Fall notwendig ist und inwieweit auf die Angaben vertraut werden kann. Jedenfalls ‚wider besseres Wissen‘ wäre etwa ein Ignorieren offenkundiger Tatsachen oder Zugrundelegung einer von vornherein nicht vertretbaren Rechtsauffassung.

Im konkreten Fall hat der Rechtsanwalt fälschlicherweise zu wenig ImmoEST berechnet, da es zu einer Umwidmung nach dem 30. Dezember 1987 iSd § 30 Abs 4 Z 1 EStG kam. Für eine (ohnedies nur akzessorische) Inanspruchnahme reichte es dem VwGH jedenfalls noch nicht, den selbstberechnenden Rechtsanwalt wie den Steuerpflichtigen zu behandeln, sondern erfordert hierfür einen deutlich strengeren Prüfungsmaßstab für die Interpretation von ‚wider besseres Wissen‘, als er zunächst in der vorangegangenen BFG-Entscheidung angewendet wurde.

## VwGH: Teilwertabschreibungen auf hergestellte Eigentumswohnungen

VwGH 3. 2. 2022, Ra 2020/15/0118

### Sachverhalt

Die revisionswerbende GmbH baute eine Wohnanlage (Fertigstellung in 2017) mit Eigentumswohnungen, wobei bis auf zwei Wohnungen alle verkauft wurden. Nachdem der Wohnungsverkauf gescheitert war, wurden diese durch die GmbH vermietet. Beide Wohnungen samt Kfz-Abstellplätze wurden in das Anlagevermögen der GmbH aufgenommen und es wurde 2017 eine 15%ige Teilwertabschreibung durchgeführt. Nach Durchführung einer Außenprüfung wurde diese Teilwertabschreibung vom Finanzamt abgelehnt, da keine wesentliche Umweltveränderung (durch beispielsweise Verkehrslärm oder verschlechterte Verkehrsverhältnisse) seit Fertigstellung des Gebäudes eingetreten war. Aus diesem Grund wurde eine, die lineare Afa übersteigende Teilwertabschreibung nicht anerkannt.

Die GmbH reichte gegen diese Entscheidung Beschwerde beim BFG ein, da sich ihrer Ansicht nach diese Teilwertabschreibung aus der Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Verhältnis der tatsächlich erzielten (bzw. im Hinblick auf die beiden nicht verkauften Wohnungen angestrebten) Verkaufserlösen der Wohnungen ergibt. Das BFG gab der Beschwerde Folge und adaptierte die Körperschaftssteuerfestsetzung entsprechend. Dies basierte darauf, dass dem BFG glaubwürdig gemacht wurde, dass Umwelteinflüsse tatsächlich dazu beitragen, dass die restlichen zwei Wohnungen schwieriger zu veräußern waren und erkannte eine Teilwertwertabschreibung von 15 % an.

Eine verhältnismäßige Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf alle Wohnungen wurde durch das BFG allerdings nicht genehmigt, was dazu führte, dass das Finanzamt gegen das BFG Erkenntnis eine außerordentliche Amtsrevision erhob. Der VwGH ließ eine Revision zu und hob das Erkenntnis des BFG aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

### **Entscheidung des VwGH**

Der Teilwert ist laut § 6 Z 1 EStG jener Betrag, welcher der Betriebserwerber im Rahmen des gesamten Kaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Hierbei ist davon auszugehen, dass eine Betriebsfortführung durch den Erwerber stattfindet. Gemäß § 6 Z 1 und 2 lit a EStG wird der Teilwert als objektiver Wert, bei welchem subjektive Umstände als nicht relevant betrachtet, sowie auch persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt werden, angesehen.

Laut VwGH ist eine Teilwertabschreibung auf den niedrigeren Wert grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige die Wertreduktion begründen kann. Der Nachweis muss die Umstände beinhalten, weshalb (unter Berücksichtigung des Grundsatzes der subjektiven Richtigkeit der Bilanz) in einem bestimmten Wirtschaftsjahr die Voraussetzungen der Teilwertabschreibung gegeben und folglich Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind.

Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird vermutet, dass der Teilwert nicht unter den Anschaffungskosten liegt, da angenommen werden kann, dass grundsätzlich nicht mehr für ein Wirtschaftsgut bezahlt wird, als dieses tatsächlich wert ist. Die Durchführung einer Teilwertabschreibung setzt deshalb voraus, dass ein Teilwert vorliegt, der niedriger als die Anschaffungs- und Herstellungskosten ist. Es reicht nicht aus, wenn das BFG in seiner Begründung ausschließlich auf die Glaubhaftmachung eines relativ niedrigeren Werts der beiden Eigentumswohnungen gegenüber anderen Wohnungen desselben Wohnhauses eingegangen ist. Entscheidend ist vielmehr, welche Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen in Bezug auf die beiden gegenständlichen Wohnungen getätigt worden sind. Für eine Teilwertabschreibung müssen deshalb in einem ersten Schritt die Anschaffungs- und Herstellkosten der beiden Wohnungen bestimmt und anschließend dem Buchwert gegenübergestellt werden. Der VwGH stellt klar, dass eine Aufteilung der gesamten Anschaffungs- und Herstellkosten des gesamten Wohnungseigentumsprojektes auf die einzelnen Wohnungen nach dem Verhältnis ihrer erzielten oder erzielbaren Verkaufspreise nicht dem Gesetz entspricht.

Im Übrigen konnte die, in der Revisionsbeantwortung behauptete Fehlinvestition, nicht nachvollzogen werden. Von einer Fehlinvestition kann nämlich nicht bereits dann gesprochen werden, wenn sich der Verkauf von einzelnen Eigentumswohnungen als weniger rentabel als von anderen Wohnungen herausstellt.

Weiters ist das BFG nicht näher auf die zeitnahe Beendigung der Verkaufsbemühungen und rascher Vermietung der Wohnungen und daraus resultierenden Ertragschancen hinsichtlich auf einen anzusetzenden Teilwert eingegangen.

Das angefochtene Erkenntnis erweist sich aufgrund von Feststellungsmängeln als rechtswidrig und Verfahrensvorschriften verletzend und wurde folglich aufgehoben.

## VwGH: Veräußerung von Anteilen an einer grundstücksverwaltenden Kommanditgesellschaft - private Grundstücksveräußerung?

VwGH 03.02.2022, Ra 2020/15/0036

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis bestätigt, dass durch die mit dem AbgÄG 2012 eingeführte Regelung des § 32 Abs. 2 EStG 1988 keine Änderung an der ertragsteuerlichen Beurteilung der Veräußerung der Beteiligung an einer Personengesellschaft eingetreten ist.

### Sachverhalt

Der Revisionswerber veräußerte im Dezember 2012 seine Anteile an einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft, die Eigentümerin von Grundstücken war. Die daraus resultierenden Einkünfte beurteilte das Finanzamt als Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen nach § 30 EStG 1988 idF ab dem 1. StabG 2012, BGBl. I 22/2021 und schrieb dem Revisionswerber dafür Einkommensteuer vor.

Der Revisionswerber wandte Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes ein, mit der Begründung, dass durch die Einführung des § 30 EStG 1988 idF ab dem 1. StabG 2012 ab 1. April 2012 ein neuer Steuertatbestand der privaten Grundstücksveräußerung eingeführt wurde, welcher aufgrund der taxativen Aufzählung nur die Veräußerung von Grund und Boden samt Gebäuden sowie grundstücksgleiche Rechte erfasse. Der Verkauf eines Kommanditanteils fiele daher nicht unter diesen Tatbestand.

Das Bundesfinanzgericht wies die Beschwerde mit dem angefochtenen Erkenntnis, in welchem die Revision nicht zugelassen wurde, gemäß § 279 BAO als unbegründet ab. Das nach der Judikatur ertragsteuerlich geltende Durchgriffsprinzip sei auch in dem vorliegenden Fall anzuwenden. Auch ohne Klarstellung iSd § 32 Abs. 2 EStG 1988 idF BGBl. I 2012/112, sei die Beteiligungsveräußerung als anteilige Veräußerung des Grundvermögens einer Kommanditgesellschaft zu beurteilen.

### **Rechtliche Situation**

Nach § 30 EStG idF 1. StabG 2012 sind private Grundstücksveräußerungen Veräußerungsgeschäfte von nicht betrieblichen Grundstücken. Der Begriff des Grundstücks umfasst Grund und Boden samt Gebäuden sowie grundstücksgleiche Rechte.

Nach § 32 Abs 2 EStG idF BGBl I 2012/112 sowie nach der Judikatur des VwGH ist die Veräußerung der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft aus ertragsteuerlicher Sicht als Veräußerung eines aliquoten Anteils an den im Eigentum der KG stehenden Wirtschaftsgüter anzusehen.

### **Entscheidung des VwGH**

Der VwGH folgte in dem vorliegenden Erkenntnis seiner ständigen Rechtsprechung, wonach Personengesellschaften ertragsteuerlich nicht als eigene Wirtschaftsgüter gelten, sondern als aliquote Beteiligung an jedem Wirtschaftsgut des Beteiligungsunternehmens. Die vom Gesetzgeber durchgeführte Klarstellung iRd § 32 Abs 2 EStG 1988 idF BGBl I 2012/112, wonach die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft eine Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter darstelle, ändert nichts an dem zuvor schon geltenden Durchgriffsprinzip bei Personengesellschaften.

Die im gegenständlichen Fall vom Revisionswerber vorgenommene Veräußerung einer Beteiligung an einer vermögensverwaltenden KG beinhaltet sohin aus ertragsteuerlicher Sicht die Veräußerung eines aliquoten Anteils an den im Eigentum der KG stehenden Grundstücken.

Bezüglich der vom Revisionswerber zur Zulässigkeit vorgebrachten Argumentation, dass durch die Legaldefinition des Begriffs „Grundstück“ keine wirtschaftliche Anknüpfung mehr besteht und ab dem 01. April 2012 die Veräußerung von Kommanditanteilen nicht mehr als Veräußerung iSd § 30 Abs. 1 EStG 1988 angesehen werden könne, liegt bereits eine Rechtsprechung des VwGH vor. Da zudem die Rechtslage klar und eindeutig ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Real Estate Tax

Mag. Wolfgang Siller  
Telefon +43 1 211 70 1323  
[wolfgang.siller@at.ey.com](mailto:wolfgang.siller@at.ey.com)

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

Dr. Gernot Ressler  
Telefon +43 1 211 70 1409  
[gernot.ressler@at.ey.com](mailto:gernot.ressler@at.ey.com)

Mag. Thomas Hölzl  
Telefon +43 1 211 70 1219  
[thomas.hoelzl@at.ey.com](mailto:thomas.hoelzl@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](https://ey.com/at)